

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Rommelsbach Bauantrag zur Errichtung einer unbeleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel in Wittlich, Rommelsbach, Gemarkung Wittlich, Flur 21, Flurstück 61/130	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Junk, Andrea
	Aktenzeichen:	2/A0118/2019
	Vorlagennummer:	2019/352
Datum:		14.08.2019
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
11.e	Bau- und Verkehrsausschuss	03.09.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich zur Errichtung einer unbeleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel wird gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB versagt.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer unbeleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel für Fremdwerbung mit einer Fläche von ca. 11 m².

Das Vorhaben/Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Wittlich. Eine Satzung über die Zulässigkeit, Anordnung und Gestaltung von Außenwerbungen und Automaten im Kerngebiet der Stadt Wittlich (Werbesatzung) oder ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung bestehen für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB.

Im Flächennutzungsplan liegt die geplante Werbeanlage im Bereich einer Wohnbaufläche, die ganz wesentlich durch Wohnbebauung geprägt ist. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ im Sinne der BauNVO. Der Straßenverlauf der beiden sich am geplanten Standort kreuzenden Straßen Rommelsbach (Kreisstraße 54) und Sternbergstraße hat eine trennende Wirkung zu den beiden angrenzenden Flächen des Flächennutzungsplanes (gemischte Baufläche und Sonderbaufläche Einzelhandel). Die geplante Fremdwerbeanlage ist planungsrechtlich wie ein Gewerbebetrieb zu behandeln. Gewerbebetriebe sind in Allgemeinen Wohngebieten nur ausnahmsweise zulässig. In der wesentlich durch Wohnbebauung geprägten Umgebung befindet sich bisher weder eine Fremdwerbeanlage noch ein sonstiger Gewerbebetrieb. Die einzige wohnfremde Nutzung in diesem Bereich ist ein Einzelhandelsladen für E-Zigaretten. Eine Werbeanlage von ca. 11 m² stellt hier einen Fremdkörper dar, der nachfolgende vergleichbare Bauwünsche in der Nachbarschaft erzeugen und damit bodenrechtlich beachtliche und ausgleichsbedürftige Spannungen erzeugen oder erhöhen würde. Gründe die eine Ausnahme rechtfertigen sind nicht erkennbar.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Fremdwerbeanlage Bedenken, weil sie sich nach ihrer Art nicht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zu versagen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Auszug FNP, Fotomontage, Ansicht, Fotos Bestand